

Satzung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen

In der Fassung vom 27.01.2020

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen, im Folgenden kurz FSR WIR genannt. Die Gesamtheit der durch den FSR WIR vertretenen Studierenden wird als Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik bezeichnet.

Art. 2 Aufgabe des FSR WIR

(1) Der FSR WIR vertritt die Interessen der Studierenden der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik nach innen und außen.

(2) Zu den Aufgaben des FSR WIR zählen insbesondere:

1. Die Qualität des Studienangebots zu erhalten und zu fördern.
2. Zur politischen Willensbildung (der Weg von politischen Ideen zu politischen Entscheidungen) beizutragen.
3. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FVV) umzusetzen.
4. Während der Vorlesungszeit mindestens eine öffentliche FSR WIR-Sitzung im Monat abzuhalten.
5. Nach Möglichkeit und Bedarf einen Sprechstundentermin im Büro des FSR WIR zu vereinbaren bzw. anzubieten.
6. Die Pflege und Instandhaltung des Eigentums und des Verwaltungsbereichs (Raum o. Ä.) der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik.

(3) Der FSR WIR informiert die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht fortlaufend über die Arbeit und die Aktivitäten des FSR WIR. Dazu benutzt er insbesondere:

1. die öffentlichen Sitzungen
2. die zu veröffentlichenden Protokolle des FSR WIR-Sitzungen
3. die FVV
4. sowie weitere Kommunikationswege, wie beispielsweise eine Homepage oder Soziale Netzwerke.

Teil 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Anzahl der Mitglieder

Der FSR WIR setzt sich aus mindestens einer Person aus jedem Arbeitskreis und maximal 60 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen an der Fakultät III immatrikuliert sein. Studierende anderer Fakultäten können im Sinne von Art.6 Nr.3 als "Aktionshelfer" partizipieren.

Art. 4 Probemitgliedschaft

(1) Probemitglied ist, wer als Neumitglied dem Fachschaftsrat beitreten möchte und daher eine Probezeit von mindestens drei Monaten ohne Stimm- und Schlüsselrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht beantragt.

(2) Die Probezeit beginnt mit dem Antrag.

(3) Das Probemitglied muss während der Probezeit auf mindestens drei Sitzungen anwesend gewesen sein.

(4) Die Probemitgliedschaft endet

1. nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit durch Kooptation.
2. durch nicht Kooptation.
3. durch die ordentliche Wahl in den FSR WIR.

(5) Ein Probemitglied darf nur in Ausnahmefällen AK-Sprecher sein. Die Wahl erfolgt durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer ordentlichen Sitzung anwesenden FSR-Mitglieder.

(6) Mit dem Antrag auf Probemitgliedschaft entsteht der Anspruch auf einen Google Account.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des FSR WIR werden bestimmt durch:

1. allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen für den Zeitraum von i.d.R. einem Jahr. Einzelheiten zu den Wahlen regelt die Wahlordnung sowie die Satzung der Studierendenschaft.
2. Kooptation durch die Mitglieder des FSR WIR nach erfolgreich absolvierter Probezeit. Eine erfolgreiche Probezeit setzt eine gute Mitarbeit im ausgewählten Arbeitskreis voraus. Die Teilnahme bzw. Unterstützung an einer Veranstaltung des WIR FSR ist zwar erwünscht und gerne gesehen, jedoch nicht zur Aufnahme verpflichtend. Die Kooptation geschieht auf Antrag des jeweiligen AK Sprechers und durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder.

(2) Der Beginn der Mitgliedschaft ist ohne nochmalige Probemitgliedschaft möglich, wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder eintreten möchte. Dies gilt nur unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung und der darauffolgenden Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Weitere Mitglieder können durch eine Fachschaftsratssitzung mit einfacher Mehrheit nachgewählt werden.

Art. 6 Verpflichtungen der Mitglieder

Ein FSR WIR-Mitglied

1. darf Tutor in der Erstsemesterwoche sein, sofern dem FSR WIR genug Helfer zur Verfügung stehen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand auf Empfehlung des Sprechers für den AK Veranstaltungen.
2. erhält den Anspruch auf eine Schließberechtigung zum Büro des FSR WIR, wenn es mindestens 1 Jahr aktive Mitgliedschaft vorweisen kann oder ein Vorstandsmitglied ist.
3. hat die Möglichkeit für max. ein Semester (6 Monate) als "Aktionshelfer" eingestuft zu werden. Das bedeutet, es ist von allen Sitzungen befreit und das Stimmrecht entfällt, jedoch muss es an einer der großen Veranstaltungen (Erstsemestereinführung, Examensfeier, Sunset Tunes) aktiv teilnehmen. Nach Ablauf der 6 Monate wird das Mitglied entweder aktives Mitglied oder es gelten die Punkte in Art 7.
4. gilt als inaktives Mitglied, wenn es voraussichtlich länger als drei Monate nicht an den Sitzungen teilnehmen wird und dies mindestens 4 Wochen im Voraus per e-Mail an allgemeines@wir-fsr.de mitteilt. In diesem Fall hat das inaktive Mitglied für diesen Zeitraum, der nicht länger als sechs Monate andauern darf, keine Stimmrechte. Ein inaktives Mitglied kann kein Aktionshelfer sein.

Art. 7 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds des FSR WIR endet
 1. bei Exmatrikulation.
 2. bei schriftlicher Erklärung des Austritts. Bei Vorstandsmitgliedern muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden.
 3. bei Abwahl durch die FVV in Form eines Misstrauensvotums.
 4. durch Auflösung des FSR
 5. bei Feststellung der Nichtwahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Über die Nichtwahrnehmung der Aufgaben ist bei einer ordentlichen Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch die anwesenden und nicht betroffenen Mitglieder festzuhalten. Das betroffene Mitglied ist zuvor auf Beschluss einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung zu einer Stellungnahme aufzufordern.
- (2) Eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben liegt vor bei:
 1. zweimalige unentschuldigte Abwesenheit bei einer Sitzung im jeweiligen Semester. Unentschuldigt gilt ein Mitglied, wenn es sich bis Sitzungsbeginn nicht per E-Mail abgemeldet hat.
 2. mangelndes Engagement im zugehörigen Arbeitskreis
 3. keine Teilnahme an mindestens einer wichtigen FSR-Veranstaltung im jeweiligen Semester.

Art. 8 Verpflichtungen nach dem Ausscheiden

Ein Mitglied des FSR WIR ist nach seinem Ausscheiden dazu verpflichtet

1. die Schlüssel des FSR WIR unmittelbar zurückzugeben.
2. alle Zugangsdaten für FSR WIR eigene Emailaccounts, Webseiten, Social-Network Seiten etc. an den jeweiligen Verantwortlichen zu übergeben.

Art. 9 Arbeitskreise

(1) Der FSR WIR besteht aus Arbeitskreisen, die zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Ziele beitragen sollen.

(2) Jedes FSR WIR Mitglied ist frei in der Entscheidung, in welchem Arbeitskreis es sich engagieren möchte und kann Mitglied in mehreren Arbeitskreisen sein.

(3) Ein neuer Arbeitskreis kann auf Antrag eines FSR WIR Mitglieds auf einer ordentlichen Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gegründet werden. Mit der gleichen Mehrheit kann ein bestehender Arbeitskreis aufgelöst werden.

(4) Die Aufgaben und Ziele der jeweiligen Arbeitskreise müssen festgehalten und für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.

(5) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der den Arbeitskreis im Vorstand vertritt. Ein Mitglied kann als Sprecher nur einen Arbeitskreis im Vorstand vertreten. Zusätzlich wählt jeder Arbeitskreis einen stellvertretenden Sprecher, deren Aufgabe es ist, den Sprecher zu vertreten, sofern dieser verhindert ist.

(6) Die Wahl des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers muss allgemein, frei, gleich und geheim sein. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit erhält. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.

Teil 3: Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern, wie Arbeitskreise im Fachschaftsrat und setzt sich zusammen aus

1. den Sprechern der Arbeitskreise, sowie deren Stellvertretern
2. dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Der Art. 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit für ein Mitglied des Vorstands endet

1. durch die Wahl eines neuen Sprechers (bzw. Stellvertreter) des jeweiligen Arbeitskreises.
2. durch Rücktrittserklärung

(4) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates gewählt. Bis zur Neubesetzung der Ämter der Finanzreferenten ist der amtierende Finanzreferent bzw. dessen Stellvertreter verpflichtet, das Amt weiterzuführen oder die Aufgaben unter den übrigen Vorstandsmitgliedern aufzuteilen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den FSR WIR nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Arbeitskreise und koordiniert diese.
- (3) Der gewählte Finanzreferent und dessen Stellvertreter führen den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Fachschaftrates und sind für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich, insbesondere für eine lückenlose Buchhaltung.
- (4) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter stellen nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern für FSR-Mitglieder Bafög-Bescheinigungen und Bescheinigungen über die Mitgliedschaft im FSR aus. Die wöchentliche Arbeitszeit auf den Bafög-Bescheinigungen ist stets ehrlich und realistisch anzugeben. Bei Bescheinigungen über die Mitgliedschaft wird zwischen der Standardbescheinigung und der besonderen Bescheinigung (für besonders engagierte FSR-Mitglieder) unterschieden. Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, welche Bescheinigung ausgestellt wird.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine Ehrenurkunde an ein ausscheidendes FSR Mitglied verleihen. Diese Entscheidung muss sowohl im Vorstand als auch auf einer ordentlichen Versammlung ohne Gegenstimmen erfolgen. Die Wahl erfolgt geheim.

Teil 4: Finanzen

Art. 11 Aufgaben der Finanzreferenten

- (1).Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter sind für die Erstellung eines Haushaltsplans zuständig.
- (2) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter haben zu Beginn jeden Semesters einen Finanzbericht über das vergangene Semester abzulegen und bei der FVV zu veröffentlichen.
- (3) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter dürfen gemeinsam Ausgaben bis maximal 100€ pro Verwendungszweck ohne Zustimmung der FSR-Mitglieder tätigen. Eine entsprechende Information muss spätestens auf der nächsten FSR-Sitzung erfolgen.
- (4) Bei Ausgaben über 100€ muss das Budget vorher auf einer ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden. In absoluten Ausnahmefällen darf das Budget auch nachträglich mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden. Scheitert die nachträgliche Abstimmung des Budgets mangels Mehrheit, führt dies automatisch zu einem Misstrauensvotum des Finanzreferenten und/oder dessen Stellvertreter.

Art. 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der FVV bestimmte Studierende der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, die nicht dem FSR WIR angehören. Sie haben einen Bericht zu erstellen, der vom FSR WIR veröffentlicht wird.
- (2) Die Kassenprüfung ist für jedes Semester durchzuführen und soll jeder Zeit erfolgen können.
- (3) Auf der ersten FVV nach Durchführung der Kassenprüfung wird der FSR WIR durch die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik entlastet.

Teil 5: FSR WIR Sitzungen

Art. 13 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen müssen in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat stattfinden. Als Ordentliche Sitzung gilt jede Sitzung:
 1. zu der mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen wurde. Eine E-mail genügt der Schriftform.
 2. zu der alle Mitglieder bestätigen, persönlich eingeladen worden zu sein
 3. die turnusgemäß erfolgt.
- (2) Der Termin der Sitzung ist der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik öffentlich bekanntzugeben (siehe Art. 2 Abs. 3).
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu veröffentlichen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der FSR WIR ist Beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller Wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Stimme kann in Fällen der Abwesenheit auch mittels begründeter E-Mail über Google Groups abgegeben werden.

Art. 15 Geschäftsordnung

Der FSR WIR gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 6: Fachschaftsvollversammlung (FVV)

Art. 16 Einberufung der FVV

(1) Der FSR WIR hat eine FVV einzuberufen

1. mindestens einmal pro Semester
2. auf Verlangen von mindestens 5 % der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik. Dieses Verlangen ist dem FSR WIR schriftlich mit Angabe der Gründe zuzuleiten, er hat diese unverzüglich einzuberufen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung (TO) der FVV sind mindestens 9 nicht vorlesungsfreie Tage vorher öffentlich zu machen. Die Bekanntmachung muss in einer Art und Weise erfolgen (siehe Art. 2 Abs. 3), die geeignet ist eine möglichst große Teilnehmerzahl an der FVV zu gewährleisten.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der FVV festgestellt. Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, die nicht dem FSR WIR angehören, anwesend sind.

Art. 18 Öffentlichkeit und Abstimmung

Die FVV ist grundsätzlich öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Fachschaft. Beschlüsse der FVV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Art. 19 Tagesordnungspunkte (TOP)

Tagesordnungspunkte werden in einer Reihenfolge festgelegt, die während der Sitzung (nach Abstimmung) geändert werden kann. Als erste TOP werden in der Regel folgende aufgeführt:

1. TOP 1: Formalia
2. TOP 2: Berichte
3. TOP 3: Finanzbericht, Kassenprüfungsbericht und Entlastung des FSR WIR, Wahl von zwei Studierenden für die nächste Kassenprüfung.

Art. 20 Protokolle

Das Protokoll hat die Form eines Beschlussprotokolls, in dem nur auf besonderen Wunsch bestimmte Kommentare oder Beiträge auftauchen. Korrekturen sind möglich. Das Protokoll muss veröffentlicht werden. Das Protokoll muss auf der nächsten FVV verabschiedet werden.

Teil 7: Schlussbestimmungen

Art. 21 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann auf einer FVV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist bei der Einladung zu einer FVV anzukündigen.

Art. 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.